

Beschlussvorlage

Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach

- a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie zu dem Anhörungsergebnis der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung
- b) Beschlussfassung über die Billigung des Lärmaktionsplanes

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.10.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zur Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes (LAP) wird beschlossen:
 - a) Die Stellungnahmen an dem Verfahren zur Aufstellung des LAP beteiligten Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach der Anlage 1 abgewogen und beschieden.
 - b) Die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach der Anlage 1 abgewogen und beschieden.
 - c) Der Entwurf des LAP wird unter Berücksichtigung der sich aus den Buchstaben a) und b) ergebenden Änderungen gebilligt und beschlossen.
 - d) Der Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach ist nach Ausfertigung öffentlich bekannt zu machen und den übergeordneten Behörden vorzulegen.
2. Der Gemeinderat beschließt im Wissen, dass die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) in Bezug auf Lärmwerte für die Anordnung von Tempo 30 sowohl in der Friedrichsdorfer Landstraße als auch in der Beck- und Schwanheimer Straße nicht gegeben sind. Die entsprechenden Genehmigungsbehörden bzw. Straßenbaulastträger sind anzuschreiben und auf die Genehmigung bzw. Umsetzung in den zuvor genannten Straßen insbesondere im Sinne der Gesundheit der Bürger zu drängen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Durch den Gemeinderat wurde am 27.11.2014 der Aufstellungsbeschluss für den LAP der Stadt Eberbach gefasst, sh. Beschlussvorlage Nr. 2014-180/1.

In der Sitzung vom 27.11.2014 hat der Gemeinderat die ersten Ergebnisse der Lärmaktionsplanung zur Kenntnis genommen.

Daneben fasste der Gemeinderat den Beschluss, gemäß BImSchG die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gleichzeitig mit der notwendigen Behördenbeteiligung durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Eberbacher Zeitung und in der Rhein-Neckar-Zeitung am 28.03.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 13.04.2015 bis einschließlich 13.05.2015.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2015 die Stellungnahmen aus der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgewogen und beschieden. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung als fortgeschrittene Beteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG beschlossen, siehe Beschlussvorlage 2015-299/1. Die damalige Abwägung der Stellungnahmen ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Die öffentliche Auslegung als fortgeschrittene Beteiligung wurde in der Eberbacher Zeitung und in der Rhein-Neckar-Zeitung am 20.02.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die fortgeschrittene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.03.2016 bis einschließlich 01.04.2016.

In der Sitzung des Gemeinderates am 28.07.2016 wurde das Gremium im Rahmen eines Sachstandsberichtes informiert.

Die Verwaltung wurde vor einer Beschlussfassung zum LAP beauftragt, über die Anordnung von Tempo 30 Zonen die Zuständigkeiten und die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen.

Dem Gemeinderat wurde in der öffentlichen Sitzung am 27.07.2017 das Ergebnis der Prüfung durch das Büro Koehler & Leutwein, Karlsruhe vorgestellt.

2. Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 22.02.2016 wurden 42 Träger öffentlicher Belange gebeten, zu dem Entwurf des LAP eine Stellungnahme abzugeben. Die betroffenen Fachämter im Hause wurden ebenso am Verfahren beteiligt. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen geht aus der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage hervor. Die letzte Stellungnahme ist am 12.04.2016 bei der Verwaltung eingegangen. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung (Anlage 1) zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

Auf Grund der Datenmengen wurden alle eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf einer CD erfasst und den Fraktionsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung überlassen.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.11.2015 wurde beschlossen, die fortgeschrittene Beteiligung der Öffentlichkeit während der Sprechzeiten des Stadtbauamtes durchzuführen. Es ist eine Stellungnahme eingegangen, welche zusammengefasst aus der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage hervorgeht. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

Auf Grund der Datenmenge wurde die eingegangene Stellungnahme der Öffentlichkeit ebenfalls auf der bereits benannten CD erfasst und den Fraktionsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung überlassen.

4. Lärmaktionsplan

Die Mindestanforderungen und Inhalte für die Lärmaktionsplanung sind nach § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Anhang V der EG Umgebungslärmrichtlinien festgelegt.

Die formalen Anforderungen an einen Lärmaktionsplan sind:

- Bewertung der Lärmsituation.
- Abschließender Maßnahmenkatalog.
- Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung.
- Kosten-Nutzen-Analyse und
- Möglichst eine Angabe der durch die Maßnahmen erreichten Verminderung betroffener Personen.
- Meldung der Ergebnisse an die EU.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Verhinderung bzw. Minderung von Umgebungslärm insbesondere dort, wo die Geräuschbelastung gesundheitliche Auswirkungen haben kann. Dazu werden in Lärmaktionsplänen mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuschbelastungen zusammengestellt.

Um eine sinnvolle und effektive Aktionsplanung durchzuführen, ist es besonders wichtig, dass die planaufstellende Gemeinde und die für die Umsetzung von Maßnahmen zuständigen Fachbehörden bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplans eng kooperieren und die notwendigen Handlungen koordiniert werden. Diesen Anforderungen wurde im bisherigen Verfahren Rechnung getragen.

Der Lärmaktionsplan umfasst die Grundlagenermittlung, die Ergebnisse der Lärmkartierung sowie eine Auflistung möglicher Maßnahmen zur Lärminderung.

In der Öffentlichkeit und bei den Beratungen in den Gremien wurden geplante oder geforderte Maßnahmen nach der Erstellung des LAP diskutiert. Dies wird durch die Maßnahmenswerpunkte aufgegriffen.

4.1 Maßnahmenswerpunkte

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Aufstellung des LAP zur fortgeschrittenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden die folgenden Maßnahmenswerpunkte festgelegt:

- a) Hirschhorner Landstraße (L 2311)
- b) Friedrichsdorfer Landstraße (Hohenstauferstraße - Neue Dielbacher Straße, L 524)

- c) Odenwaldstraße (Güterbahnhofstraße - Hohenstaufenstraße)
- d) Beckstraße (L 595)
- e) Schwanheimer Straße (Dr.-Mantel-Weg – Beckstraße, L 590)

Hierzu wurden durch die am Verfahren beteiligten Behörden zu den vorgenannten Maßnahmenswerpunkten eine Bewertung abgegeben, sh. Anlage 1, die nachfolgend im Wesentlichen zusammengefasst werden.

- a) Hirschhorner Landstraße (L 2311)

Seitens des Straßenverkehrsamtes beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises wird eine Zustimmung zu einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in dem Straßenabschnitt Haus Nr. 4 und Haus Nr. 20 grundsätzlich in Aussicht gestellt.

Entsprechend erfolgt die Aufnahme des Straßenabschnittes im Maßnahmenplan zum LAP.

- b) Friedrichsdorfer Landstraße (Hohenstaufenstraße - Neue Dielbacher Straße, L 524)

Durch das mit der Aufstellung des LAP beauftragte Büro Koehler & Leutwein wurde der genannte Straßenabschnitt geprüft.

So werden im Abschnitt der Friedrichsdorfer Landstraße die Immissionswerte gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen von 70 dB(A) Tags und 60 dB(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung nicht erreicht. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist daher aus Lärmschutzgründen nach der StVO nicht möglich.

Entsprechend wurde der Maßnahmenplan im LAP korrigiert.

- c) Odenwaldstraße (Güterbahnhofstraße - Hohenstaufenstraße)

Durch die bauliche Umgestaltung und Änderung der Parkierungsanordnung auf der Fahrbahn und die damit einhergehende Verengung der Fahrbahn wurden die Voraussetzungen für die Anordnung von Streckentempo 30 im Abschnitt der Hohenstaufenstraße bis Güterbahnhofstraße bereits im Vorfeld geschaffen.

Unabhängig davon ergab sich bei den durchgeführten Erhebungen zum LAP, dass aufgrund der Verkehrsbelastung mit bis zu 9.500 Kfz/24h, und unter Berücksichtigung des Fahrbahnzustandes, die zulässigen Auslösewerte von 65dB(A) überschritten wurden. Entsprechend ist dieser Straßenabschnitt im Maßnahmenplan zum LAP nicht mehr berücksichtigt.

- d) Beckstraße (L 590)

Gemäß den Stellungnahmen des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Neckar-Kreises und des Regierungspräsidiums Karlsruhe als obere Verkehrsbehörde kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen nur in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In der Beckstraße werden die Immissionswerte gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen von 70 dB(A) Tags und 60 dB(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung nicht erreicht.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist daher aus Lärmschutzgründen nach der StVO nicht möglich.

Entsprechend wurde der Maßnahmenplan im LAP korrigiert.

e) Schwanheimer Straße (Dr.-Mantel-Weg – Beckstraße, L 595)

Gemäß den Stellungnahmen des Straßenverkehrsamts des Rhein-Neckar-Kreises und des Regierungspräsidiums Karlsruhe als obere Verkehrsbehörde kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen nur in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In dem Straßenabschnitt der Schwanheimer Straße werden die Immissionswerte gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen von 70 dB(A) Tags und 60 dB(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung nicht erreicht.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist daher aus Lärmschutzgründen nach der StVO nicht möglich.

Entsprechend wurde der Maßnahmenplan im LAP korrigiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass gemäß dem Kooperationserlass des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom 23.03.2012 Maßnahmen nach § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG in Lärmaktionsplänen durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltungen durchgesetzt werden können.

Deshalb können verkehrsrechtliche Maßnahmen nur nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden ohne Abwägungsfehler in einen Lärmaktionsplan aufgenommen werden, siehe ON 7 und 8 im Teil A der Anlage 1.

Aus den vorgennannten Gründen, gemäß den Ausführungen in der Anlage 1, werden die unter Pkt. a) bis e) genannten Maßnahmenschwerpunkte zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

5. Weiteres Vorgehen

Nach Billigung des LAP durch den Gemeinderat kann die öffentliche Bekanntmachung und somit dessen in Kraft treten erfolgen.

Im Anschluss erfolgt die Vorlage einer Ausfertigung an die übergeordneten Behörden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Stellungnahme der Verwaltung

Anlage 2: Stellungnahmen und Abwägung aus der vorgezogenen Beteiligung